



## Merkblatt zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen im Jahr 2021

### 1. Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat im April 2010 die deutschen Aalbewirtschaftungspläne genehmigt. Diese Pläne enthalten die Zielsetzung, zur Sicherung einer ausreichenden Blankaal-Abwanderungsrate den Umfang der bisherigen Besatzmaßnahmen nach Möglichkeit zu steigern.

Vor diesem Hintergrund fördert das Land Niedersachsen auch 2021 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Besatzmaßnahmen zur Bestandserhaltung des Europäischen Aals.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gem. Ziffer 2.1.1.8 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur“ sowie dieses Merkblattes zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen im Jahr 2021.

### 2. Förderung

Für das Jahr 2021 gelten folgende Bedingungen/Förderbedingungen:

- Gefördert wird der Besatz mit Glas- oder vorgestreckten Aalen (Farmaalen).
- Besatzmaßnahmen werden in niedersächsischen Gewässern gefördert, aus denen Aale abwandern können (mit Ausnahme ausgeprägter Salmonidengewässer).
- Die förderfähigen Kosten müssen den Schwellenwert von 5.000,- € überschreiten.
- Besatzmaßnahmen werden gefördert, wenn die Aufwendungen insgesamt mindestens 50 % über den mittleren Kosten für die beantragten Gewässer liegen, die der Begünstigte in den Referenzjahren 2008, 2009 und 2010 für Aalbesatz aufgewendet hat.
- Die Höhe der Zuwendung (EU- und Landesmittel) beträgt bei privaten Begünstigten (siehe hierzu Nr. 3) 50 % der förderfähigen Kosten.
- Die Höhe der Zuwendung (EU- und Landesmittel) beträgt bei kollektiven Begünstigten und Fischereigenossenschaften (siehe

he hierzu Nr. 3) nach § 23 FischG 60 % der förderfähigen Kosten.

- Vor Durchführung der Besatzmaßnahmen ist der allgemeine Gesundheitszustand der Aale zu prüfen. Darüber hinaus ist mit dem Verwendungsnachweis ein veterinärmedizinischer Gesundheitsstatus vorzulegen, der insbesondere HVA und weitere aalpathogene Erreger einschließt. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Auszahlung der Zuwendung ausgeschlossen.

### 3. Begünstigte

Anträge zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen können nach Ziffer 3 der Richtlinie von

- Unternehmen der Binnenfischerei (private Begünstigte)
- Landesfischereiverbänden (private Begünstigte, die als kollektive Begünstigte handeln)
- Fischereigenossenschaften (öffentliche Begünstigte)

gestellt werden.

### 4. Antragsvoraussetzungen

Anträge für das Jahr 2021 sind ab sofort, spätestens jedoch bis zum 1. März 2021 beim Niedersächsischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst einzureichen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Ranking der Anträge erfolgt nach dem Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde.

Förderanträge müssen u. a. folgende Informationen enthalten:

- über die Menge der zum Besatz vorgesehenen Aale sollten möglichst drei Angebote (für jedes zum Besatz vorgesehene Stadium – Glasaal oder Farmaal) mit Angabe des Durchschnittsgewichts der Aale sowie der Kosten zur Kostenplausibilisierung vorgelegt werden;

- die Benennung der für den Aalbesatz vorgesehenen Gewässer oder Gewässerabschnitte mit Angaben der Flächen;
- einen Nachweis der Aalbesatzmengen und -kosten in den Referenzjahren 2008, 2009 und 2010.

## 5. Hinweise zur Auftragserteilung und Auftragsvergabe

Bei **privaten Begünstigten** gilt:

- Bis zur Zuwendungshöhe von 50 % unabhängig vom Betrag: Aufforderung von drei fachkundigen und leistungsfähigen Unternehmen zur Angebotsaufforderung.
- Ab einer Zuwendung von mehr als 50 % und mehr als 50.000 EUR: Einhaltung des öffentlichen Auftragswesen/Vergaberecht vergleichbar der öffentlichen Begünstigten: UVgO oder VgV.

Die Ziffer 4.2 b) der Richtlinie ist nicht zu beachten

Bei **öffentlichen Begünstigten** ist folgendermaßen auszuschreiben:

Glas- und Farmaal	Bis 1.000 EUR (Netto-Auftragswert)	Direktkauf nach § 14 UVgO
Glas- und Farmaal	Bis 25.000 EUR (Netto-Auftragswert)	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (alt: Freihändige Vergabe) nach § 8 Absatz 4 Nr. 17 UVgO
Glasaal	Mehr als 25.000 EUR bis EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (alt: Freihändige Vergabe) nach § 8 Absatz 4 Nr. 8 UVgO
Farmaal	Mehr als 25.000 EUR bis EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 UVgO
Glas- und Farmaal	Ab EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Vergabeart nach § 14 VgV

Bei der Verhandlungsvergabe und der Beschränkten Ausschreibung sind mind. drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die weiteren vergaberechtlichen Anforderungen der UVgO und der VgV sind zu beachten.

Von allen Begünstigten sind alle Schritte der Beschaffung zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

## 6. Weitere Hinweise

Eine Förderung wird nur für ein Vorhaben bewilligt, mit dem noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn zählt bereits die verbindliche Bestellung von Leistungen oder Lieferungen. Daher darf z. B. die Bestellung von Besatzaalen erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist **spätestens bis zum 15. Juli 2021** vorzulegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelege und Sachbericht), sowie nach der Beantragung der Auszahlung.

Für die aus dem EMFF geförderten Besatzmaßnahmen dürfen andere Förderprogramme nicht in Anspruch genommen werden.

Öffentliche Begünstigte können die Kofinanzierung durch Eigenmittel einbringen.

### Nähere Auskünfte erteilt:

LAVES  
 Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst  
 Eintrachtweg 19  
 30 173 Hannover

Markus Diekmann  
 ☎ 0511 / 28897 905  
 ✉ Markus.Diekmann@laves.niedersachsen.de